



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 StR 108/10

vom  
11. August 2010  
in der Strafsache  
gegen

wegen schweren Raubes u. a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 11. August 2010 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Darmstadt vom 20. November 2009 wird mit der Maßgabe, dass der Angeklagte im Fall II. 3 der Urteilsgründe wegen besonders schweren Raubs in Tateinheit mit schwerem Raub und mit gefährlicher Körperverletzung in zwei Fällen verurteilt ist, als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Rissing-van Saan

Fischer

Appl

Krehl

Eschelbach